

261 C 397/10

Ausfertigung



Verkündet am 11.03.2011

Kirberg
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

24047

Amtsgericht Köln

Rechtsanwälte

IM NAMEN DES VOLKES

16. März 2011

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 18.02.2011
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Hausherr
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 477,52 € nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der
Europäischen Zentralbank seit dem 26.03.2010 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 21% und die Beklagte zu 79%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs.1 ZPO
abgesehen)

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 477,52 € gegen die Beklagte als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners gemäß §§ 7 Abs.1, 17 StVG, 115 VVG. Dabei steht die umfassende Einstandspflicht der Beklagten aufgrund des Verkehrsunfalles vom 18.02.2010 dem Grunde nach ebenso außer Streit wie die Anmietung des Ersatzfahrzeuges im Zeitraum 01.03. bis 05.03.2010.

Die Mietwagenkosten gehören grundsätzlich zum Herstellungsaufwand, den ein Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung gemäß § 249 Abs.2 Satz 1 BGB dem Geschädigten nach einem Unfall zu ersetzen hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind als erforderlicher Aufwand aber nur diejenigen Mietwagenkosten anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit gehalten, von mehreren, auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen.

Die Frage der Erforderlichkeit der geltend gemachten Kosten i.S. des § 249 Abs.2 Satz 1 BGB konnte vorliegend auch unter Berücksichtigung des Schreibens der Beklagten vom 18.02.2010 nicht offengelassen werden. Etwas anderes kann nur gelten, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Normaltarif bekannt und in der konkreten Situation ohne weiteres zugänglich gewesen ist, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung eines entsprechenden Fahrzeuges unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte (vgl. BGH NJW 2006, 1508, 1509; NJW 2008, 1676). Eine

solche Situation bestand für die Klägerin vorliegend nicht, da ihr eine günstigere Anmietmöglichkeit gerade nicht „ohne Weiteres zugänglich“ war. Denn die genaueren Konditionen der Vermietung, wie insbesondere das konkrete Fahrzeugmodell oder auch die Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung, ließen sich dem Schreiben der Beklagten nicht entnehmen. Es ist aber nicht Sache des Geschädigten und diesem auch nicht zumutbar, die genauen Konditionen der Vermietung erst durch telefonische Nachfrage bei der Versicherung des Schädigers oder aber direkt bei den genannten Autovermietungsfirmen unter der – zum Teil kostenpflichtigen – Telefonnummer zu erfragen. Es konnte daher offen bleiben, ob für die Beurteilung der Erforderlichkeit von Mietwagenkosten überhaupt auch ein unterhalb des örtlichen „Normaltarifs“ liegender Tarif zu berücksichtigen sein kann, den der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners mit einem Autovermieter vereinbart hat.

Bei der Frage der Erforderlichkeit der geltend gemachten Mietwagenkosten steht das Gericht in Übereinstimmung mit der ganz überwiegenden Rechtsprechung des hiesigen OLG-Bezirks einschließlich der zuständigen Berufungskammer (u.a. gemäß Urteil vom 28.04.2009, 11 S 116/08 LG Köln) den in der Tabelle des Schwacke-Automietpreisspiegels 2009 enthaltenen Moduswert bzw. das arithmetische Mittel als geeignete und angemessene Vergleichs- und Schätzgrundlage im Sinne des § 287 ZPO an. Die grundsätzliche Tauglichkeit des Schwacke-Mietpreisspiegels hat auch der Bundesgerichtshof noch in jüngeren Entscheidungen bestätigt (vgl. etwa BGH VersR 2010, 494). Für die Schwacke-Liste spricht, dass sie keine Internettarife berücksichtigt und damit in die Kalkulation der Mietwagenkosten kein sog. „Sondermarkt Internet“ einfließt, der unter Umständen mangels Internetanschluss nicht für jeden verfügbar ist. Darüber hinaus besitzt die Schwacke-Liste eine hohe örtliche Genauigkeit, da sie bei der Einteilung des Bundesgebiets in unterschiedliche Regionen die ersten 3 Ziffern der jeweiligen Postleitzahl aufzeigt. Die grundsätzliche Tauglichkeit der Schwacke-Liste wird von der Beklagten vorliegend auch nicht in Zweifel gezogen.

Auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels ergibt sich hier für das Postleitzahlengebiet der Klägerin (451) für die Anmietung eines Fahrzeuges der Gruppe 4 für fünf Tage ein Betrag von 424,28 € (1 x 3 Tage à 246,30 € und 2 x 1 Tag à 88,99 €). Dass demgegenüber entsprechend der Berechnung der Klägerin vom Postleitzahlenbereich 453 auszugehen ist, hat diese nicht dargelegt.

Der Klägerin steht auch ein Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten für 5 Tage zu. Die geringfügige Überschreitung der im Gutachten des Sachverständigen angegebenen Reparaturdauer von 3-4 Tagen ist unschädlich. Es handelt sich insoweit offenkundig lediglich um eine Schätzung des Sachverständigen, deren

geringfügige Überschreitung durch die beauftragte Werkstatt nicht zu Lasten des Geschädigten gehen kann. Soweit die Beklagte von einer Reparaturdauer von 1-2 Tagen ausgeht, ergibt sich bereits aus ihrem eigenen Schreiben vom 19.02.2010, dass dies eine vorherige Ersatzteilbeschaffung beinhaltet, die aber in der Regel nicht üblich ist.

Da die Klägerin als vorübergehenden Ersatz für den zur Fahrzeugklasse 5 zählenden Unfallwagen ein klassenledrigeres Fahrzeug der Preisgruppe 4 angemietet hat, scheidet ein zusätzlicher Abschlag für ersparte Eigenaufwendungen von vornherein aus.

Das Gericht mag sich jedoch nicht der Praxis anschließen, nach Verkehrsunfällen ohne weitere Prüfung einen pauschalen Zuschlag zu den Tabellenwerten der Schwacke-Liste hinzuzurechnen. Ein solcher Zuschlag ist nur gerechtfertigt, wenn die Anmietung am Unfalltag oder am folgenden Tag unter dem hiermit verbundenen Druck für den Geschädigten zur alsbaldigen Ersatzbeschaffung für sein ausfallendes Fahrzeug erfolgte. Wenn der Geschädigte, wie hier die Klägerin, mehrere Tage mit der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges zuwartet, hat er in aller Regel hinreichende Gelegenheit, sich nach günstigeren „Normaltarifen“ zu erkundigen, die bei der Mietzeit zugrunde gelegte Reparaturdauer abzugrenzen und für eine Vorleistung oder Sicherheit zu sorgen. Die Besonderheiten des Unfallersatzgeschäfts kommen bei dieser Konstellation nicht mehr zum Tragen.

Erstattungsfähig sind des Weiteren die Kosten für die Vollkaskoversicherung, Navigation (50,- €), Freisprecheinrichtung (59,98 €), Winterreifen (50,- €) sowie Zustellung und Abholung (46,- €).

Die Kosten der Vollkaskoversicherung sind schon deshalb ersatzfähig, weil es sich bei den Mietfahrzeugen meist um neuere Fahrzeuge handelt und die Geschädigten damit während der Mietzeit regelmäßig einem höheren wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt sind. Grundsätzlich kann auch hier auf die Nebenkostentabelle des Schwacke-Automietpreisspiegels zurückgegriffen werden. Allerdings stellte die Firma Autovermietung der Klägerin ausweislich der vorgelegten Rechnung hierfür nur 75,63 € netto in Rechnung, was einem Betrag in Höhe von 89,99 € brutto entspricht. Da der in der Schwacke-Liste zugrunde gelegte Betrag nur die Höchstgrenze für die erstattungsfähigen Haftungsbefreiungskosten ist, ist hier der tatsächlich in Rechnung gestellte Betrag zugrunde zu legen, denn es ist davon auszugehen, dass dieser für die Klägerin kostendeckend ist.

Die Kosten für das Navigationsgerät und die Freisprechanlage sind ebenfalls erstattungsfähig, weil das verunfallte Fahrzeug ausweislich des Gutachtens des

Sachverständigen entsprechend ausgestattet war. Gleiches gilt für die Winterreifen. Die Stellung von Winterreifen ist für das Mietwagenunternehmen mit einem Zusatzaufwand verbunden, der eine zusätzliche Abrechnung rechtfertigt. Dabei kommt es nach der maßgeblichen wirtschaftlichen Betrachtung nicht darauf an, dass Winterreifen zur jeweiligen Anmietzeit rechtlich vorgeschrieben waren. Schließlich sind auch die Zusatzkosten für Zustellung und Abholung erstattungsfähig, da sie nach dem unbestrittenen Vortrag der Klägerin tatsächlich angefallen sind, weil das Fahrzeug an der Reparaturwerkstatt in Essen zur Verfügung gestellt wurde.

Auf die somit insgesamt erstattungsfähigen Mietwagenkosten in Höhe von 605,25 € netto hat die Beklagte einen Betrag in Höhe von 127,73 € gezahlt, woraus sich der zugesprochene Betrag ergibt.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 286 Abs.1, 288 Abs.1 BGB. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 11.03.2010 unter Fristsetzung zum 25.03.2010 erfolglos zur Zahlung aufgefordert.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs.1, 708 Nr.11, 713 ZPO.

Für die vom Beklagtenvertreter angeregte Zulassung der Berufung bestand keine Veranlassung, da der Entscheidung keine über den konkret entschiedenen Fall hinausgehende Bedeutung zukommt.

Streitwert: 605,95 €

Dr. Hausherr

Angesetzt



Kirberg, als Kundin der Geschäftsstelle

Mietpreisvorgabe durch Vers.